

Neues Reisekostenrecht

ab 01.01.2014

Die wesentliche Neuerung in diesem Bereich betrifft die „erste Tätigkeitsstätte“, welche die bisherige Definition hinsichtlich der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ ersetzt.

Für Arbeitnehmer mit einer festen Arbeitsstätte (Betrieb, Büro, Filiale) ergeben sich keinerlei Konsequenzen. Anders ist der Fall gelagert, wenn der Arbeitnehmer in zwei unterschiedlichen Betriebsstätten tätig ist.

Beispiel:

Arbeitnehmer X ist an zwei Wochentagen in der Filiale Hamburg und an drei Wochentagen in der Filiale Kiel tätig. Zu Beginn des Jahres 2014 muss der Arbeitgeber nun festlegen, welches die „erste Tätigkeitsstätte“ ist. Dabei ist der Arbeitgeber in seiner Entscheidung frei. Die Tatsache, dass der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte in Kiel öfter besucht als in Hamburg, ist unerheblich. Folgen hat die Entscheidung insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob Dienstfahrten Wohnung und Arbeitsplatz vorliegen.

Beträgt die Entfernung des Arbeitnehmers vom Wohnort nach Hamburg beispielsweise 10 Kilometer, die Entfernung nach Kiel aber 90 Kilometer, so ergäbe sich bei der Festlegung auf die Filiale Hamburg als erste Tätigkeitsstätte die Möglichkeit für die Fahrten von 10 Kilometern nach Hamburg als Werbungskosten geltend zu machen. Für die Fahrten nach Kiel von 180 Kilometern (hin und zurück) könnte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer pauschal und steuerfrei 0,30 € je Kilometer erstatten.

Hinweis: Zu weiteren Fragen der Gestaltung in entsprechenden Fällen beraten wir Sie gern

Verpflegungsmehraufwand:

Steuerfreie Erstattung ab 01.01.2014 bei auswärtigen Tätigkeiten:

- von mehr als 8 Stunden 12 Euro
- von mehr als 24 Stunden 24 Euro
- bei auswärtiger Übernachtung pauschal für An- und Abreisetag 12 Euro